

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

ALLGEMEINE KAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN

ESDEC B.V., eingetragen am 8. September 2004 bei der Handelskammer der Ost-Niederlande unter der Nummer: 08127728.

Artikel 1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Kostenvoranschläge und Verträge zwischen Esdec B.V. und der anderen Partei, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- 1.2 In den vorliegenden allgemeinen Bedingungen ist mit „Produkten“ Folgendes gemeint: Befestigungsmittel oder vollständige Befestigungssysteme für Solarmodule.
- 1.3 Die Anwendung anderer Kaufbedingungen oder allgemeiner Bedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.4 Falls Esdec keine strenge Einhaltung dieser allgemeinen Bedingungen einfordert, bedeutet dies nicht, dass die jeweiligen Bestimmungen nicht gelten oder dass Esdec auf sein Recht verzichtet, in anderen Fällen eine strenge Einhaltung der Bestimmungen dieser Bedingungen einzufordern.
- 1.5 Wenn diese allgemeinen Bedingungen in anderen Sprachen vorliegen, hat im Fall von Widersprüchen die niederländische Fassung Vorrang.

Artikel 2. Angebote und Kostenvoranschläge

- 2.1 Alle Angebote und Kostenvoranschläge von Esdec sind unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn sie eine Annahmefrist enthalten. Ein Angebot verfällt, wenn das Produkt, auf das sich das Angebot bezieht, nicht mehr verfügbar ist.
- 2.2 Esdec ist nicht durch seine Angebote oder Kostenvoranschläge gebunden, wenn für die andere Partei einsichtig ist oder einsichtig sein sollte, dass das Angebot bzw. der Kostenvoranschlag oder ein Teil derselben einen offensichtlichen Fehler oder Schreibfehler enthält.

Artikel 3. Vertrag

- 3.1 Ein Vertrag wird abgeschlossen, wenn die andere Partei Esdec einen schriftlichen Auftrag erteilt und Esdec den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Der Begriff „schriftlich“ bedeutet: durch ein Dokument, einen Brief, ein Fax, eine E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form mit Unterschrift bzw. Zustimmung der Parteien.
- 3.2 Alle Daten, Annahmen, Schätzungen und sonstigen Faktoren, die der Entscheidung der anderen Partei beim Abschluss des Vertrags zugrunde liegen, sind und bleiben das Risiko der anderen Partei, egal ob sie Esdec bekannt sind oder nicht. Wenn die andere Partei Esdec Daten, Zeichnungen usw. zur Verfügung stellt, kann Esdec von der Richtigkeit der entsprechenden Daten ausgehen und die bereitgestellten Informationen als Grundlage für das Angebot verwenden.
- 3.3 Angebote oder Zusagen eines Vertreters von Esdec sind nur verbindlich, wenn sie von Esdec bevollmächtigten Personen schriftlich bestätigt wurden.

Artikel 4. Preise

- 4.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind die Preise in Euro angegeben und zzgl. Umsatzsteuer sowie „ab Werk“ (EXW; Incoterms 2010) zu verstehen.
- 4.2 Der mit Esdec vereinbarte Preis basiert auf der zum Datum der Unterzeichnung des Vertrags

bestehenden Situation.

Falls sich irgendein preisbestimmender Faktor nachträglich ändert, ist Esdec berechtigt, den Preis zu erhöhen. Zu diesen Faktoren gehören folgende (ohne Beschränkung darauf).

- Preiserhöhungen aufgrund von Vertragsänderungen.
- Preiserhöhungen aufgrund von Anpassungen der Personalkosten, Einkaufspreise, Verbrauchssteuern, sonstigen Steuern und Gebühren oder anderen Esdec gesetzlich auferlegten Pflichten.

Artikel 5. Geistiges Eigentum

- 5.1 Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, behält Esdec alle geistigen Eigentumsrechte für alle Angebote, Modelle, Entwürfe, Zeichnungen, Programme usw.
- 5.2 Auch wenn dem Kunden Kosten für die Entwicklung von Produkten mit geistigen Eigentumsrechten in Rechnung gestellt werden, bleiben diese Rechte Eigentum von Esdec. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Esdec darf die andere Partei die entsprechenden Informationen nicht verwenden oder an Dritte weitergeben.
Für jeden Verstoß gegen diese Bestimmung hat die andere Partei Esdec eine Vertragsstrafe von 25.000,- € zu zahlen, unabhängig von Esdec's Recht auf Entschädigung.
- 5.3 Auf Esdec's erste Aufforderung hat die andere Partei alle in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Daten innerhalb der von Esdec festgelegten Frist zurückzuerstatten. Im Fall eines Verstoßes gegen diese Bestimmung hat die andere Partei Esdec pro Tag eine Vertragsstrafe von 1000,- € zu zahlen, unabhängig von Esdec's Recht auf weitere Entschädigung.
- 5.4 Esdec behält alle geistigen Eigentumsrechte an den von ihr gelieferten Produkten. Die andere Partei ist nicht berechtigt, irgendein geliefertes Produkt ganz oder teilweise zu ändern, eine Marke daran anzubringen oder die Marke auf eine andere Weise zu verwenden oder das Produkt unter ihrem eigenen Namen anzumelden.

Artikel 6. Empfehlungen, Entwürfe und Materialien

- 6.1 Die andere Partei kann aus Empfehlungen, Vorschlägen oder von Esdec bereitgestellten Informationen, einschließlich etwaiger von Esdec durchgeführter Berechnungen (ohne Beschränkung darauf), keinerlei Rechte ableiten.
- 6.2 Die andere Partei ist für alle Zeichnungen, Berechnungen und Entwürfe, die von bzw. im Auftrag der anderen Partei erstellt wurden, für die Funktionstauglichkeit aller von bzw. im Auftrag der anderen Partei vorgeschriebenen Materialien sowie für alle technischen oder sonstigen relevanten Informationen, die von oder im Auftrag der anderen Partei bereitgestellt wurden, verantwortlich.
- 6.3 Die andere Partei ist zu jeder Zeit für die Durchführung von Prüfungen und die Genehmigung aller von Esdec bereitgestellten Materialspezifikationen, Zeichnungen, Empfehlungen, Entwürfe usw. verantwortlich.
- 6.4 Die andere Partei ist berechtigt, das Material, das Esdec verwenden möchte, vor seiner Verarbeitung auf eigene Kosten zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Alle Kosten, die Esdec in diesem Zusammenhang entstehen, gehen zu Lasten der anderen Partei.
- 6.5 Die andere Partei hat Esdec gegenüber allen Forderungen Dritter in Bezug auf die Verwendung der Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe, Materialien, Muster, weiteren technischen oder sonstigen relevanten Informationen, die von oder im Auftrag der anderen Partei bereitgestellt werden, schadlos zu halten.

Artikel 7. Lieferung

- 7.1 Die vereinbarten Lieferzeiten sind stets als Richtwerte anzusehen und gelten vorbehaltlich unvorhergesehenen

- Umständen. Die Lieferfrist ist nie als genau festgelegter Termin anzusehen. Wenn eine Frist überschritten wird, hat die andere Partei Esdec schriftlich in Verzug zu setzen. In diesem Fall muss Esdec eine angemessene Frist gegeben werden, um den Vertrag noch zu erfüllen.
- 7.2 Bei Festlegung der Lieferzeit geht Esdec davon aus, dass der Auftrag unter den Esdec zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen durchgeführt werden kann.
- 7.3 Die Lieferfrist beginnt erst, wenn die Bestimmungen von Artikel 3 dieser allgemeinen Bedingungen erfüllt sind. Dies bedeutet, dass die Parteien eine endgültige Vereinbarung über alle kaufmännischen und technischen Details erzielt haben und Esdec alle erforderlichen Daten, genehmigten Zeichnungen usw. besitzt und alle vereinbarten Vorauszahlungen bzw. Teilzahlungen erhalten hat.
- 7.4 (A) Die Lieferzeit ist zu verlängern, wenn Umstände auftreten, die Esdec zum Zeitpunkt der Festlegung der Frist nicht bekannt waren, wobei die erforderliche Zeit zur Durchführung des Auftrags unter den neuen Umständen einzuräumen ist.
(B) Im Fall von Zusatzarbeiten ist die Lieferzeit um die Zeit zu verlängern, die für die Lieferung der Materialien und Teile der jeweiligen Zusatzarbeiten erforderlich ist.
(C) Falls Esdec's Pflichten aus irgendeinem Grund ausgesetzt sind, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Unterbrechung.
- 7.5 Ein Überschreiten der Lieferzeit berechtigt die andere Partei nicht zur Auflösung des Vertrags und/oder zu Schadenersatz, außer die andere Partei kann Esdec Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen.
- 7.6 Esdec behält sich das Recht auf Teillieferungen vor. In diesem Fall ist jede Teillieferung als separater Vertrag zu betrachten. Esdec ist berechtigt, die Bezahlung jeder Teillieferung zu fordern, bevor weitere Lieferungen erfolgen.
- 7.7 Die Lieferpflicht von Esdec wird unterbrochen, wenn die andere Partei ihre Zahlungspflicht nicht erfüllt oder in Zahlungsverzug ist.

Artikel 8. Höhere Gewalt

- 8.1 Wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände auftreten oder bekannt werden, die Esdec bei Vertragsabschluss nicht kannte und auch nicht hätte kennen sollen, und in deren Folge Esdec seine Pflichten gegenüber der anderen Partei nicht fristgerecht erfüllen kann, ist Esdec nicht im Verzug und berechtigt, seine Pflichterfüllung auszusetzen.
- 8.2 Zu den genannten Umständen gehören alle nicht Esdec anzulastenden Umstände, die die Erfüllung des Vertrags dauerhaft oder vorübergehend verhindern, sowie – soweit nicht bereits inbegriffen – Krieg oder Kriegsgefahr, Aufruhr, Streiks, Wetterereignisse, Erdbeben, Lieferprobleme mit Lieferanten (einschließlich Abfallentsorgern, Treibstofflieferanten, Energie- und Wasserversorgungsunternehmen usw.),
Transportprobleme im Unternehmen von Esdec oder bei seinen Lieferanten, Widerruf von Genehmigungen von Esdec und/oder seinen Lieferanten.
- 8.3 Falls Esdec einen Teil des Auftrags bereits ausgeführt hat, hat die andere Partei den Preis für die bereits gelieferten Produkte zu zahlen.
- 8.4 Jede der Parteien ist berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, wenn die Unterbrechung des Vertrags länger als 6 Monate gedauert hat. In diesem Fall hat die andere Partei kein Recht auf Schadenersatz.

Artikel 9. Haftung

- 9.1 Esdec haftet nur für direkte Schäden an dem gelieferten ClickFit/FlatFix-System.
- 9.2 Esdec haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art, die durch Esdec's Entscheidungen auf der

- Grundlage falscher bzw. unvollständiger Informationen der anderen Partei verursacht werden. Esdec haftet nur für Mängel an den von Esdec gelieferten Produkten. Als Mangel ist in diesem Zusammenhang der Umstand zu verstehen, dass das Produkt nicht mehr die Funktion erfüllt, für die es geliefert wurde
- (Montage von Solarmodulen). Farbunterschiede eines gelieferten Produkts oder leichte Beschädigungen (wie Kratzer, Flecken, Oberflächenkorrosion, fehlende Farbbeständigkeit usw.) gelten nicht als Mangel, solange die Funktionsfähigkeit bestehen bleibt.
- 9.3 Esdec übernimmt in keinem Fall irgendeine Haftung für das Gebäude, das Dach, die Dacheindeckung, die Unterkonstruktion, Inhalte oder den Untergrund, auf dem das (End-) System platziert wird. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, zu prüfen, ob die Dachlast und/oder der Punktdruck an der tatsächlichen Position vor Ort zulässig ist. Durch die Installation einer PV-Anlage auf bzw. an einem Gebäude ändern sich die davor anwendbaren Bauwerkslasten (Schnee/Wind) bzw. Bauwerke. Die entsprechenden Kosten und Risiken gehen ausschließlich zu Lasten der anderen Partei. Die andere Partei ist verantwortlich für die Erstellung bzw. die Beauftragung der (statischen) Berechnungen. Esdec ist in keiner Weise an der Installation der Solarmodule beteiligt. Esdec liefert nur das Montagematerial. Esdec empfiehlt eindringlich, keine Solarmodule an Rand- bzw. in Eckbereichen des Gebäudes zu installieren. Die entsprechenden Kosten und Risiken gehen ebenfalls zu Lasten der anderen Partei.
- 9.4 Esdec haftet nicht für die Inspektion in Bezug auf Lasten, die u. a. als Ergebnis folgender Faktoren auftreten:
- Geänderte Gebäudegeometrie
 - Zusätzliches Gewicht der vollständigen PV-Anlage auf dem Gebäude
 - Statische Last der PV-Anlage auf dem Gebäude
 - Dynamische Windlast, Ansammlung von Niederschlag auf dem Gebäude
 - Installation, Dachkonstruktion, Dacheindeckung und Dämmung
 - Kompatibilität der Dacheindeckung in Kombination mit der PV-Anlage an den Kontaktstellen
 - Langfristige Kompatibilität der Dämmung und Dacheindeckung an den Kontaktstellen mit dem Tragwerk der PV-Anlage aufgrund des Punktdrucks.
 - Thermisches Verhalten des Gebäudes in Bezug auf die PV-Anlage und umgekehrt
 - Etwaige Bewegungen und Schwingungen zwischen Dach und der darauf befindlichen PV-Anlage.
- 9.5 Esdec haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangene Gewinne, entgangene Einsparungen und Schäden aufgrund von Geschäfts- oder sonstigen Unterbrechungen.
- 9.6 In jedem Fall beschränkt sich die Haftung von Esdec auf den von seiner Versicherungsgesellschaft ggf. bezahlten Betrag.
- 9.7 Die andere Partei hat Esdec gegenüber Forderungen Dritter aufgrund der Produkthaftung infolge des Mangels eines Produkts, das einem Dritten von der anderen Partei geliefert wurde und das teilweise aus von Esdec gelieferten Produkten bzw. Materialien besteht, schadlos zu halten.
- 9.8 Falls Esdec für irgendwelche Schäden haftbar ist, beschränkt sich die Haftung von Esdec auf den Rechnungsbetrag des Auftrags oder mindestens des Teils des Auftrags, auf den sich die Haftung bezieht.

Artikel 10. Annahmeverweigerung

- 10.1 Falls die andere Partei nach Ablauf der Lieferzeit kein Produkt gekauft hat, hält Esdec das Produkt maximal 3 Monate lang für die andere Partei bereit. Alle damit

verbundenen Kosten (Lager-, Handhabungs- und Versicherungskosten) gehen zu Lasten der anderen Partei. Das Lagerrisiko liegt bei der anderen Partei. Nach Ablauf von 3 Monaten ist Esdec berechtigt, die Produkte ohne weitere Inverzugsetzung zu entfernen und/oder zu verkaufen.

Artikel 11. Zahlungen

- 11.1 Esdec ist jederzeit berechtigt, eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung oder eine Zahlungsgarantie zu fordern.
- 11.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beträgt die Zahlungsfrist 14 Tage nach dem Datum der jeweiligen Rechnung.
- 11.3 Das Recht der anderen Partei, ausstehende Forderungen gegen noch zu zahlende Rechnungen aufzurechnen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die andere Partei ohne weitere Inverzugsetzung rechtlich in Verzug und schuldet Esdec Zinsen in Höhe von 1 % monatlich, wobei ein Teil eines Monats als vollständiger Monat gilt.
- 11.5 Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für das Eintreiben aller Beträge, die Esdec geschuldet werden, hat die andere Partei zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten werden auf 15 % des von der anderen Partei geschuldeten Betrags festgelegt, mit einem Mindestbetrag von 500,- € pro Inkassoforderung.
- 11.6 Gezahlte Beträge werden immer zuerst von den außergerichtlichen Kosten, danach von den Zinsen und danach von der ältesten Rechnung abgezogen.
- 11.7 Eine Zahlungsaufforderung für alle Esdec geschuldeten Beträge wird sofort fällig und zahlbar, wenn bzw. sobald die andere Partei eine oder mehrere Pflichten gegenüber Esdec nicht erfüllt hat, für insolvent erklärt wird, um einen Zahlungsaufschub ersucht oder die Güter der anderen Partei (bzw. ein Teil davon) beschlagnahmt werden.

Artikel 12. Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

- 12.1 Alle von Esdec im Rahmen des Vertrags gelieferten Waren bleiben Eigentum von Esdec, bis die andere Partei alle Pflichten aus den mit Esdec abgeschlossenen Verträgen ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 12.2 Solange sich die von Esdec gelieferten Waren gemäß Absatz 1 im Eigentum von Esdec befinden, dürfen diese nicht weiterverkauft und in keinem Fall als Zahlungsmittel verwendet werden. Die andere Partei ist nicht berechtigt, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren zu verpfänden oder in sonstiger Weise zu belasten.
- 12.3 Wenn Dritte unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren beschlagnahmen oder Rechte auf diese Waren begründen bzw. geltend machen möchten, ist die andere Partei verpflichtet, Esdec unverzüglich darüber zu informieren.
- 12.4 Wenn Esdec keinen Eigentumsvorbehalt stellen kann, weil die gelieferten Waren aufgrund einer Verwechslung, Verarbeitung oder Verbindung zerstört wurden, ist die andere Partei verpflichtet, die neu gebildeten Gegenstände an Esdec zu verpfänden.
- 12.5 Falls Esdec seine Eigentumsrechte wie in diesem Artikel festgelegt ausübt, erteilt die andere Partei hiermit Esdec und ggf. von Esdec ernannten Dritten die bedingungslose und unwiderrufliche Erlaubnis, die Stellen zu betreten, an denen sich das Eigentum von Esdec B.V. befindet und die genannten Waren zurückzuerlangen.

Artikel 13. Stornierung

- 13.1 Wenn Esdec bei der Erfüllung des Vertrags nicht fahrlässig war, kann der Vertrag nur mit Zustimmung von Esdec storniert werden. In diesem Fall ist Esdec berechtigt, alle

angefallenen Kosten, erlittenen Schäden und den Gewinnentgang in Rechnung zu stellen.

Artikel 14. Forderungen und Kündigung

- 14.1 Wenn die andere Partei irgendeine ihrer Pflichten aus dem mit Esdec abgeschlossenen Vertrag nicht erfüllt, diese nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig erfüllt oder gute Gründe bestehen, dies zu vermuten, ist Esdec berechtigt, den Vertrag ohne Inverzugsetzung oder gerichtliches Eingreifen und ohne Pflicht zur Leistung von Schadenersatz auszusetzen oder zu kündigen.
- 14.2 Etwaige Forderungen von Esdec in Bezug auf den bereits durchgeführten Teil des Vertrags werden sofort fällig und zahlbar. Das Gleiche gilt für Schäden, die Esdec infolge der Aufhebung bzw. Kündigung erleidet.

Artikel 15. Allgemeine Hinweise

- 15.1 Das vorliegende Dokument ersetzt alle vorherigen allgemeinen Bedingungen und Garantiekunden bzw. sonstige damit verbundene Dokumente. Der Inhalt dieses Dokuments kann von keiner anderen Partei als Esdec B.V. geändert werden.

Artikel 16. Anwendbares Recht und Rechtsstreitigkeiten

- 16.1 Alle Rechtsbeziehungen, in denen Esdec eine Partei ist, unterliegen ausschließlich den Gesetzen der Niederlande, und zwar auch dann, wenn der Vertrag vollständig oder teilweise außerhalb der Niederlande durchgeführt wird oder die an der Rechtsbeziehung beteiligte Partei ihren Sitz außerhalb der Niederlande hat. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (Wiener Übereinkommen) wird ausgeschlossen. Keine bestehende oder zukünftige internationale Vorschrift für den Kauf von beweglichem Sachvermögen, deren Wirkung von den Parteien ausgeschlossen werden kann, ist zur Anwendung zu bringen.
- 16.2 Bevor sich die Parteien an die Gerichte wenden, müssen sie alle Anstrengungen unternehmen, um den Streit gütlich beizulegen. Alle Rechtsstreitigkeiten, die ggf. zwischen den Parteien entstehen, sind vor dem zuständigen Gericht der Niederlande, unter dessen Gerichtsbarkeit der eingetragene Sitz von Esdec fällt, auszutragen.